

Förderungsprogramm für die biosphärenparkkonforme Ausführung von Investitionen im Almbereich

gemäß dem K-NBG 2019 § 30 Abs. 1 basierend auf den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

Förderungsprojekte, die durch die zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht gefördert werden können:

Die Abwicklung dieser Förderungsprojekte erfolgt durch die Biosphärenparkverwaltung.

Im Rahmen der Förderung solcher Projekte erfolgt eine Förderung von regionstypischen Holzdacheindeckungen.

Förderungsanträge im Biosphärenpark-Schutzgebiet (Naturzone, Pflegezone) die aufgrund der jeweils gültigen *“Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027, Geschäftszahl 2022-0.788.143”* von Seiten der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht gefördert werden können, haben trotzdem die Möglichkeit, Förderungsmittel beim Kärntner Biosphärenparkfonds zu beantragen.

Voraussetzung dafür:

Seitens der Biosphärenpark-Behörde (zuständige Bezirksverwaltungsbehörde) müssen Auflagen für eine biosphärenparkkonforme Ausführung vorgeschrieben werden (Grundlage: Bescheid).

Die pauschalierten Förderungssätze für diese Förderung sind in der Anlage der Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen ersichtlich.

Das „Förderprogramm für die biosphärenparkkonforme Ausführung von Investitionen im Almbereich“ tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.